

# Buchbesprechungen

*Sammelbesprechung: Die soziale Verantwortlichkeit multinationaler Konzerne zwischen Informalität und Verrechtlichung*

*B. Subhabrata Banerjee, Corporate Social Responsibility. The Good, the Bad and the Ugly. Cheltenham u.a., 2007, 211 p., £ 23,25*

*Wolfgang Kaleck/Miriam Saage-Maaß, Transnationale Unternehmen vor Gericht. Über die Gefährdung der Menschenrechte durch europäische Firmen in Lateinamerika, Berlin (Heinrich Böll Stiftung) 2008, 120 S.*

*Reingard Zimmer, Soziale Mindeststandards und ihre Durchsetzungsmechanismen. Sicherung internationaler Mindeststandards durch Verhaltenskodizes?, Baden-Baden (Nomos) 2008, 398 S., € 69,00*

Die Regulierung multinationaler Konzerne stellt das Recht vor große Schwierigkeiten. Während staatliches Recht stets an territoriale Räume gebunden ist, können die *Global Players* viele Anforderungen oft schon durch eine flexible Verlagerung ihrer Produktionsstandorte umgehen. Auch das Völkerrecht ist wegen seiner Staatszentriertheit nur bedingt in der Lage, das Verhalten Privater in einen übergreifenden Ordnungsrahmen einzubetten. Dennoch bleibt wirtschaftliches Handeln legitimationsbedürftig. Dass dem so ist, zeigt sich zuletzt an der wachsenden Zahl von privaten Verhaltenskodizes, von Öko- und Sozillabels und selbst gesetzten Standards der Wirtschaft, die allerdings ebenfalls viele rechtliche Probleme aufwerfen: In mancher Hinsicht verkörpern die informellen Normen der *Corporate World* eine spezielle Form transnationalen Rechts, gleichzeitig besteht aber die Gefahr, dass staatliches Recht durch die *private governance regimes* immer weiter ausgehöhlt wird.

Insgesamt ähnelt die Rechtslage einem Sammelsurium von Steuerungselementen, deren Wirksamkeit jeweils eng begrenzt ist. Folgt man der aktuellen Diskussion, so können die Regelungsprobleme nur durch eine stärkere Verknüpfung der Governance-Arrangements auf nationaler, auf transnationaler und inter-

nationaler Ebene adäquat bewältigt werden. Eine kritische Auseinandersetzung mit diesem Modell – das man mit dem Begriff der *mixed governance* charakterisieren könnte – bieten drei aktuelle Studien, nämlich die Untersuchung von *Banerjee* zur “Corporate Social Responsibility“ (2007), die Studie von *Kaleck* und *Saage-Maaß* (2008) zur gerichtlichen Einklagbarkeit von Menschenrechtsstandards sowie die Arbeit von *Zimmer* (2008) zur Juridifizierung privater Verhaltenskodizes.

Bei der Studie von *Banerjee* handelt es sich um eine harsche, dennoch aber informative Kritik am Konzept der Eigenverantwortung multinationaler Unternehmen. Viele freiwillige Initiativen werden nicht von den Unternehmen selbst, sondern von zivilgesellschaftlichen Akteuren vis à vis der Konzerne angestoßen – die in der Zusammenarbeit mit den Unternehmen aber nur allzu oft ihre Unabhängigkeit einbüßen. Oftmals erweisen sich die selbst gesetzten Standards der Konzerne als unrealistisch und müssen später ‘nach unten korrigiert’ oder aufgegeben werden. Teilweise benutzen die Konzerne ihre Selbstverpflichtungen auch gezielt als Mittel, symbolische Schutzwälle zu errichten und bestehende Missstände zu verschleiern. Hierin liegt auch der Grund für den provozierenden Untertitel des Buchs („The Good, the Bad and the Ugly“): Neben Firmen mit einer guten und solchen mit einer eher mäßigen Umwelt- und Sozialperformance gibt es auch solche, deren Anstrengungen sich vor allem auf eine Manipulation der Öffentlichkeit richten. Eine besondere Stärke der Studie sind die zahlreichen Querbeziehungen, die zwischen den Praktiken auf Unternehmensebene und der Ebene der internationalen Organisationen hergestellt werden – auch in den Dokumenten der Weltbank, der WTO und der UNO spielen Appelle an die Eigenverantwortung der *Global Players* eine wichtige Rolle. Mit den Methoden der kritischen Diskursanalyse zeigt *Banerjee*, wie das CSR-Konzept teilweise dazu verwendet wird, die durch den Liberalisierungsschub der letzten Jahrzehnte entstandenen Probleme (doch wieder) in das marktliberale Weltbild einzupassen.

Auch wenn man *Banerjee* nicht in allen Punkten folgt, ist die Studie doch eine wichtige Quelle von Anregungen – um nicht zu sagen, eine Art Wetzstein – für künftige Analysen. Um glaubwürdig zu sein, müssen die Standards der *Global Players* realistisch und wirtschaftlich machbar sein. Es müssen geeignete Mechanismen der Erfolgskontrolle bereitstehen, und es muss gewährleistet sein, dass die gesellschaftlichen Anspruchsgruppen vis á vis der Konzerne nicht in eine Situation der kooperativen Verstrickung geraten. Auch auf der Ebene der internationalen Organisationen hilft *Banerjees* Untersuchung, das analytische Instrumentarium zu schärfen: Viele Appelle an die Eigenverantwortung der Konzerne erweisen sich bei näherem Zusehen als reine Symbolpolitik. Umgekehrt ist aber wichtig – und von *Banerjee* zu wenig beachtet –, dass die Akteure der Staatenwelt es teilweise gelernt haben, sich durch neue Formen der Ko-Regulierung neue Steuerungspotentiale zu erschließen.

In der Studie von *Kaleck* und *Saage-Maaß* spielt die Diskussion über *Corporate Social Responsibility* keine nennenswerte Rolle. Es geht um Menschenrechtsverletzungen durch multinationale Konzerne (etwa Zwangsarbeit, Kinderarbeit, unmenschliche Arbeitsbedingungen) und damit um Praktiken, die sich eindeutig im Bereich des Illegalen bewegen. Im ersten Teil der Studie geben die Autoren einen Überblick über die an multinationale Unternehmen adressierten Leitlinien internationaler Organisationen (z.B. die Leitlinien der OECD oder die Grundsatzserklärung der ILO). Aufgrund der Durchsetzungsprobleme dieser Normen plädieren *Kaleck* und *Saage-Maaß* dafür, wieder stärker die rechtsstaatlichen Verfahren auf nationaler Ebene in den Blick zu fassen. Die völkerrechtlich verankerten Menschenrechte begründen nicht nur Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, sondern auch Schutzpflichten des Staates, durch geeignete Gesetze und effektive Verwaltungsapparate Menschenrechtsverletzungen durch private Unternehmen zu verhindern.

Anhand einiger ausgewählter Streitfälle wird im zweiten Teil der Studie untersucht, inwieweit die Investitionsländer diesen Schutzpflichten tatsächlich nachkommen. Wie die Analyse zeigt, bestehen zumindest in den untersuchten lateinamerikanischen Ländern gute Chancen, Konzerne für umwelt- und sozialschädigende Praktiken haftbar zu machen. Defizitäre Strukturen auf der Ebene der behördlichen Kontrolle können hierdurch bis zu einem gewissen Grad kompensiert werden. Voraussetzung ist allerdings die Existenz engagierter Nichtregierungsorganisationen, die

individuelle Belange bündeln, sich nicht mit unverbindlichen Zusagen der Konzerne abspesen lassen und auch über die nötigen Ressourcen für langwierige Gerichtsprozesse verfügen. Neben rechtlichen Mechanismen auf nationaler Ebene (vor allem: Strafanzeigen gegen die Unternehmensleitung und Schadensersatzprozesse) nutzen NGOs zunehmend auch internationale Schiedsverfahren, um zusätzlichen Druck auf die betreffenden Staaten auszuüben. Einschränkend räumen die Autoren allerdings ein, dass mit den untersuchten Mechanismen meist nur auf die 'kleinen Fische', also auf die Zulieferer und Produktionsbetriebe in den Tätigkeitsländern der Konzerne, nicht aber auf die Muttergesellschaften zugegriffen werden kann.

Genau spiegelbildlich hierzu konzentriert die Untersuchung von *Zimmer* sich auf Klagemöglichkeiten in den Herkunftsländern der Konzerne. Als zusätzliche Quelle von Rechtsansprüchen werden die selbst gesetzten Standards der Unternehmen mit einbezogen. Aufbauend auf den Konzepten der globalen Rechtspluralismusforschung analysiert die Autorin verschiedene Firmenkodizes und deren Implementation, eingegrenzt auf die globale Textilindustrie. Inhaltlich gehen die Standards nicht immer über die völkerrechtlich verankerten Menschenrechte hinaus, neu ist aber die Selbstverpflichtung der Konzerne, Verantwortung für das gesamte Netzwerk an Zulieferern, Subunternehmern und Lizenznehmern zu übernehmen. Im Ergebnis gelangt *Zimmer* zu einer differenzierten Einschätzung: Eine lückenlose Kontrolle der Auslandsbetriebe ist auf diesem Wege nicht möglich, es finden sich aber viele Fälle, in denen Normverstöße selbständig ermittelt und erfolgreich korrigiert wurden.

Juristisch wird durch die Kodizes, auch wenn diesen nur in den wenigsten Fällen der Status eines rechtsverbindlichen Vertrags zukommt, doch ein Vertrauenstatbestand geschaffen. Ins Zentrum der Analyse rückt nun das Zivilrecht. Höchst eindrucksvoll beschreibt die Autorin, wie selbst ein so unscheinbares Instrument wie die Sachmängelklage im Kaufrecht dazu eingesetzt werden kann, Verstöße gegen das informelle Recht der globalen Wirtschaft zu sanktionieren. Unter dem Druck kritischer VerbraucherInnen wird das Recht der westlichen Länder dazu gebracht, sich – zumindest punktuell und auf indirektem Weg – mit Missständen an den Auslandsstandorten der Konzerne auseinanderzusetzen. Gleichzeitig trägt staatliches Recht entscheidend dazu bei, die Position zivilgesellschaftlicher Akteure gegenüber den Giganten der Weltwirtschaft zu stärken.

Jede der drei Studien konzentriert sich auf einen Ausschnitt des regulativen 'Flickentepichs', und jede von ihnen gibt wichtige Anregungen für zukünftige Untersuchungen. Wie von *Banerjee* zu Recht betont wird, führt unternehmerische Rationalität nicht per se zu sozialem Wohlverhalten. Gleichzeitig lassen sich aber zahlreiche Verhaltensregeln identifizieren, die sowohl inhaltlich anspruchsvoll als auch realistisch und wirtschaftlich machbar sind. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf, um das Spektrum an Steuerungsinstrumenten und Formen der Konzernorganisation weiter auszuleuchten. Den zivilgesellschaftlichen Akteuren vis á vis der Konzerne wird durch die privaten Standards keineswegs der Wind aus den Segeln genom-

men, vielmehr nutzen sie die Firmenkodizes als ein Mittel unter mehreren, um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen. Staatliches Recht wird durch die *private governance regimes* nicht, oder nicht zwangsläufig marginalisiert, vielmehr eröffnen sich ihm, indem es die Standards aktiv aufgreift, zahlreiche neue Einflussmöglichkeiten. In der Literatur über *Corporate Social Responsibility* zu wenig beachtet, ist es diese Rückendeckung durch staatliches Recht, die zivilgesellschaftliche Akteure erst zu *Stakeholdern* im eigentlichen Sinne, d.h. zu ernstzunehmenden Anspruchsinhabern werden lässt.

Martin Herberg

## Erscheinungsformen normativer Pluralität



**Normative Pluralität ordnen**  
Rechtsbegriffe, Normenkollisionen  
und Rule of Law in Kontexten  
dies- und jenseits des Staates

Herausgegeben von  
Dr. Matthias Kötter und  
Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert  
2009, 344 S., brosch., 39,- €,  
ISBN 978-3-8329-4678-4  
(Schriften zur Governance-Forschung,  
Bd. 19)

Die Beiträge in diesem Buch thematisieren Erscheinungsformen normativer Pluralität in lokalen, nationalen und transnationalen Kontexten. Sie

eröffnen einen gemeinsamen Blick von Rechts-, Sozial- und Kulturwissenschaften auf die infolge der Pluralität entstehenden Probleme und auf Vorschläge zu ihrer Bewältigung mit den Mitteln des Rechts.

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder  
versandkostenfrei unter ► [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)



**Nomos**